

5.2. Die abschließenden Entscheidungen des Staatsanwalts

Nachdem der Staatsanwalt das Verfahren vom Untersuchungsorgan übernommen hat, prüft er, ob

- hinsichtlich der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlung hinreichender Tatverdacht besteht (§ 187, Abs. 3 StPO);
- die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung richtig rechtlich gewürdigt wurde;
- Gründe vorliegen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht rechtfertigen;
- eine angeordnete Untersuchungshaft, Beschlagnahme oder andere prozessuale Zwangsmaßnahmen weiter aufrecht erhalten werden müssen;
- bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Rechte des Beschuldigten und des Geschädigten sowie anderer Prozeßbeteiligter gewahrt worden sind;
- weitere Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Straftaten eingeleitet werden müssen.

Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung kann der Staatsanwalt eine der folgenden Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
2. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht,
3. Vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
4. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan,
5. Erhebung der Anklage,
6. Beantragung eines Strafbefehls (§ 147 StPO).

5.2.1. Die Einstellung durch den Staatsanwalt

In einer Reihe von Fällen führt der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren selbst durch. In anderen Fällen hingegen kommt es vor, daß das Untersuchungsorgan irrtümlich die Einstellung eines Verfahrens unterläßt. Schließlich gibt es auch Fälle, bei denen es aus rechtspolitischen Gründen erforderlich ist, die Einstellung bestimmter Ermittlungsverfahren generell dem Staatsanwalt vorzubehalten. Diesen verschiedenen Erfordernissen wird durch den § 148 StPO Rechnung getragen.

Nach § 148, Abs. 1, Ziff. 1 StPO kann der Staatsanwalt das Verfahren einstellen, wenn sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn

- der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;
- festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen wurde;
- nicht geklärt werden konnte, ob der Beschuldigte es war, der die festgestellte Straftat begangen hat;
- nicht geklärt werden konnte, ob in der Sache überhaupt eine Straftat verübt wurde.

Die erste und zweite Alternative entsprechen den Einstellungsmöglichkeiten der Untersuchungsorgane in § 141, Abs. 1, Ziff. 1 und 2 StPO. Der Staatsanwalt wird die Einstellung danach vornehmen, wenn er ausnahms-